



# Amtsblatt für Brandenburg

**24. Jahrgang**

**Potsdam, den 13. November 2013**

**Nummer 47**

Inhalt Seite

## **BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN**

### **Ministerium des Innern**

Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für Grundstückswerte für die Bereiche der Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße .....	2887
Erloschene Stiftung .....	2887

### **Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft**

Brandenburgische Technische Lieferbedingungen für Stahlwerkslagerschlacken im Straßenbau (BTL SWLS-StB) - Verlängerung der Geltungsdauer .....	2887
--	------

### **Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes Gorgast-Unterdorf“ .....	2888
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 15848 Friedland, OT Leißnitz, Leißnitz 26 .....	2888
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichtung einer Spundwand am Oder-Havel-Kanal, August-Conrad-Str. 41“ in der Stadt Hennigsdorf .....	2889
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (Windpark Klein Leine) in 15931 Märkische Heide OT Klein Leine .....	2889
Errichtung und Betrieb von 14 Windkraftanlagen in 04936 Schlieben OT Oelsig und 03253 Doberlug-Kirchhain OT Buchhain .....	2890
Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Verbesserung der touristischen Infrastruktur in Burg (Spreewald), 3. BA - Gewässer Ausbau gemäß § 68 WHG“ im Landkreis Spree-Neiße in der Gemeinde Burg (Spreewald) .....	2891

## **BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE**

### **Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Wünsdorf**

Widmung, Umstufung und Einziehung im Zusammenhang mit der Fertigstellung des letzten Teilabschnittes der Bundesstraße 101 im Bereich der Baumaßnahmen Ortsumgehung Luckenwalde Nord und Süd .....	2892
---	------

Inhalt	Seite
Umstufungsverfügung von Teilabschnitten der Bundesstraße 179 und Landesstraße 30 im Bereich Königs Wusterhausen .....	2893
Widmungsverfügung von Teilstrecken zum 2-streifigen Neubau der B 179, Ortsumgehung Königs Wusterhausen .....	2894
 <b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Cottbus</b>	
Umstufungsverfügung zur Abstufung L 523 und L 532 im Landkreis Oberspreewald-Lausitz .....	2894
 <b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	2895
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg</b>	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg .....	2895
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	2896
 <b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels .....	2897

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### **Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für Grundstückswerte für die Bereiche der Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Gesch.Z.: 13-584-11  
Vom 22. Oktober 2013

Aufgrund des § 1 Absatz 1 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung vom 12. Mai 2010 (GVBl. II Nr. 27) wird ein gemeinsamer Gutachterausschuss für die Bereiche der Landkreise Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße gebildet. Die Bildung dieses gemeinsamen Gutachterausschusses erfolgt auf Antrag der Gebietskörperschaften vom 8. Juli 2013 und auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle vom 18. April 2013 (ABl. S. 1513).

Der gemeinsame Gutachterausschuss führt die Bezeichnung „Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Landkreisen Spree-Neiße und Oberspreewald-Lausitz“. Die Geschäftsstelle ist bei der Katasterbehörde des Landkreises Spree-Neiße mit Sitz in Cottbus eingerichtet.

Die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses wird zum 1. Januar 2014 wirksam. Gleichzeitig sind damit die bestehenden Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Landkreis Oberspreewald-Lausitz und im Landkreis Spree-Neiße aufgelöst (§ 1 Absatz 2 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung).

### **Erloschene Stiftung**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 30. Oktober 2013

Aufgrund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Der Beschluss des zuständigen Stiftungsorgans zur Auflösung der

Emilie Krieger Stiftung  
mit Sitz in Potsdam

vom 21. Oktober 2011 aufgrund von Vermögenslosigkeit wurde durch die Stiftungsbehörde mit Bescheid vom 25. September 2013 genehmigt.

### **Brandenburgische Technische Lieferbedingungen für Stahlwerkslagerschlacken im Straßenbau (BTL SWLS-StB) - Verlängerung der Geltungsdauer**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Abteilung 4, Nr. 24/2013 - Verkehr  
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;  
Anforderungen, Eigenschaften  
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung  
Vom 22. Oktober 2013

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, Nummer 21/2008 - Verkehr vom 30. Oktober 2008 (ABl. S. 2493) wurden die „Brandenburgischen Technischen Lieferbedingungen und Richtlinien für die Güteüberwachung von Stahlwerkslagerschlacken im Straßenbau (BTL SWLS-StB)“ eingeführt. Diese gelten für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen sowie für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen.

Gemäß dem Landesorganisationsgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 42), wird die Geltungsdauer des Runderlasses des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, Nummer 21/2008 - Verkehr bis zum 30. Oktober 2018 verlängert.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Verbesserung des  
Landschaftswasserhaushaltes Gorgast-Unterdorf“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 12. November 2013

Die Gemeinde Küstriner Vorland, vertreten durch das Amt Golzow, beantragt die Planfeststellung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Herstellung beziehungsweise den Ausbau eines Grabens zur Entwässerung der Ortslage Gorgast bei Starkregenereignissen. Dieser soll über eine Sohlschwelle in die Manschnower Alte Oder einmünden. Weiterhin soll hierzu der Teich in Gorgast, der den Ursprung des Grabens darstellt, auf einer Fläche von 700 m<sup>2</sup> saniert und entschlammert werden.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war nach § 3c UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung befindet sich auch auf folgender Internetseite:  
<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300733.de>

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das  
Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage  
in 15848 Friedland, OT Leißnitz, Leißnitz 26**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 12. November 2013

Die Firma Agrargesellschaft Leißnitz GmbH, Leißnitz 26 in 15848 Friedland beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Leißnitz 26 in 15848 Friedland, OT Leißnitz, der Gemarkung Leißnitz/Reetz, Flur 5, Flurstück 109 (Landkreis Oder-Spree) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben (G01513).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Ost  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Errichtung einer Spundwand am  
Oder-Havel-Kanal, August-Conrad-Str. 41“  
in der Stadt Hennigsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 12. November 2013

Die Firma Wrobel GmbH beantragt für die Errichtung einer Spundwand und einer Slipanlage am Oder-Havel-Kanal im Landkreis Oberhavel, Stadt Hennigsdorf, Gemarkung Hennigsdorf, Flur 8, die Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Der Antragsteller plant das Einbringen einer Stahlspundwand am westlichen Ufer des Oder-Havel-Kanals in Hennigsdorf, August-Conrad-Straße 41. Die Spundwand soll etwa 6 Meter landseitig der aktuellen Uferlinie errichtet werden mit einer Länge von 113 Metern. Ziel des Vorhabens ist die Herstellung von Liegeflächen für Wasserfahrzeuge der Firma Wrobel und Sportboote.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite:  
<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300733.de>

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen  
(Windpark Klein Leine)  
in 15931 Märkische Heide OT Klein Leine**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 12. November 2013

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Klein Leine, Flur 2, Flurstücke 265 und 269** drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Nordex N117/2400 mit einem Rotordurchmesser von 116,8 m, einer Nabenhöhe von 140,6 m und einer Gesamthöhe von 199 m. Die Leistung soll 2,4 MW<sub>el</sub> je Anlage betragen. Zu jeder Windkraftanlage gehören Getriebe, Maschinenhaus, Stahlrohrturm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Die Inbetriebnahme ist für den Dezember 2014 geplant.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

**Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 20.11.2013 bis einschließlich 19.12.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und bei der Gemeinde Märkische Heide, Bauamt, Schlossstraße 13 a in 15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

**Einwendungen**

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20.11.2013 bis einschließlich 02.01.2014** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**Erörterungstermin**

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 12.03.2014, um 10 Uhr, im Gemeindeforum Gartengasse 8, 15913 Märkische Heide OT Groß Leine** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

#### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Errichtung und Betrieb von 14 Windkraftanlagen in 04936 Schlieben OT Oelsig und 03253 Doberlug-Kirchhain OT Buchhain**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 12. November 2013

Die Firma Kanzelberg GmbH & Co. KG, Gregor-Mendel-Straße 24 a, 14469 Potsdam, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der **Gemarkung Oelsig, Flur 4, Flurstücke 122, 150/89, Flur 3, Flurstücke 32/1, 52/2, 71, 99, 101/40, 109 und**

**Gemarkung Buchhain, Flur 3, Flurstücke 14, 25, 28, 30, Flur 5, Flurstücke 34/23, 37** vierzehn Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Windkraftanlagen sind vom Typ VESTAS V90 GridStream, verfügen über drei Rotorblätter mit Rotor, Nabe und Getriebe, haben eine Gesamthöhe von 150 m und eine elektrische Leistung von je 2 MW. Zu jeder Anlage gehören Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegung. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im November 2014 geplant.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

#### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 20.11.2013 bis einschließlich 19.12.2013** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 427 in 03050 Cottbus und beim Amt Schlieben, Fachbereich Bauen, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben sowie in der Stadt Doberlug-Kirchhain, Am Markt 8, 03253 Doberlug-Kirchhain ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

#### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20.11.2013 bis einschließlich 02.01.2014** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 12.02.2014 um 10 Uhr im Gemeindeforum am Freizeitzentrum Oelsig am Sportplatz in 04936 Schlieben OT Oelsig** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

#### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle

### **Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Verbesserung der touristischen Infrastruktur in Burg (Spreewald), 3. BA - Gewässerausbau gemäß § 68 WHG“ im Landkreis Spree-Neiße in der Gemeinde Burg (Spreewald)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 12. November 2013

Für das oben genannte Vorhaben wird auf Antrag der Gemeinde Burg (Vorhabensträger) vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Referat RS 1 „Genehmigungsverfahrensstelle Süd“ (Planfeststellungsbehörde), ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Die Gemeinde Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 in 03096 Burg (Spreewald) beabsichtigt die Verbesserung der touristischen Infrastruktur in Burg mit Anbindung des Spreewald Thermenhotels an die Kahnfahrt. Geplant ist die Erschließung innerörtlicher Rundfahrten. Der 3. Bauabschnitt gliedert sich in wie folgt:

- Anbindung Spreewald Thermenhotel an die Hauptspre durch Ausbau des Molkerei- und Krabatgrabens
- Lückenschließung der nordwestlichen Rundfahrt durch Anbindung vom Scheidungsfließ bis zum Spreewald Thermenhotel

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

Auf der Grundlage der §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird bekannt gegeben, dass der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit **vom 20. November 2013 bis**

**zum 19. Dezember 2013** in der Amtsverwaltung Burg (Spreewald), im Bauamt, Hauptstraße 46 in 03096 Burg (Spreewald) und im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegt.

Die Einsichtnahme kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz während der Dienstzeit erfolgen.

In der Amtsverwaltung Burg (Spreewald) ist die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 - 11:30 Uhr, 13:30 - 15:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr, 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 11:30 Uhr, 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr, 13:30 - 16:30 Uhr
Freitag	9:00 - 11:30 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **2. Januar 2014** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Amtsverwaltung Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 in 03096 Burg (Spreewald) oder beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat RS 1, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite - deutlich sichtbar - ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von

dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens im Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Nummern 1, 2, 3 und 4 gelten auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 UVPG.
6. Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite:
  - <http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.300734.de>

## Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 264), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung Süd  
Genehmigungsverfahrensstelle/Obere Wasserbehörde

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### **Widmung, Umstufung und Einziehung im Zusammenhang mit der Fertigstellung des letzten Teilabschnittes der Bundesstraße 101 im Bereich der Baumaßnahmen Ortsumgehung Luckenwalde Nord und Süd**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Dienststätte Wünsdorf  
Vom 24. Oktober 2013

#### **Widmung**

Gemäß §§ 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), erhalten die im Planfeststellungsbeschluss Nr. 40.87172/101.20-A vom 17. Juli 2009 ge-

nannten Verkehrsflächen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe zur Verfügung gestellt.

Der neu gebaute Straßenabschnitt der B 101 der Ortsumgehung Luckenwalde Süd einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen von Netzknoten 3944 012 bis Netzknoten 3944 016 mit einer Länge von ca. 6,100 km wird in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und der Allgemeinheit als Kraftfahrstraße für den öffentlichen Verkehr voraussichtlich am 13. Dezember 2013 zur Verfügung gestellt.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 5 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.

Dieser Bereich ist das Verbindungsstück zu den bereits gewidmeten Teilstrecken der B 101 Ortsumgehung Luckenwalde Süd und Nord. Damit steht die Nord-Süd-Verbindung Ortsumgehung Luckenwalde insgesamt für den öffentlichen Verkehr von

Netzknoten 3944 012 (neu) bis Netzknoten 3845 010 zur Verfügung. Dadurch ändert sich die Verkehrsbedeutung der alten B 101. Die nachfolgend benannten Straßenabschnitte werden entsprechend umgestuft.

### Umstufung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 wird nachstehende Umstufung nach § 2 Absatz 4 FStrG in Verbindung mit §§ 3 und 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) geändert worden ist, verfügt:

Die Bundesstraße 101

- Abschnitt 445 von Netzknoten 3944 006 km 1,174 bis km 7,319 (Anfang Ortsdurchfahrt Luckenwalde)
- Abschnitt 480 von Netzknoten 3945 003 km 1,535 (Ende Ortsdurchfahrt Luckenwalde) bis Netzknoten 3845 005 km 2,974
- Abschnitt 490 von Netzknoten 3845 005 km 0,000 bis Netzknoten 3845 006 km 0,754
- Abschnitt 500 von Netzknoten 3845 006 km 0,000 bis Netzknoten 3845 010 km 1,285

wird zur Kreisstraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 9 BbgStrG der Landkreis Teltow-Fläming.

Die Bundesstraße 101

- Abschnitt 445 von Netzknoten 3944 006 km 7,319 (Anfang Ortsdurchfahrt Luckenwalde) bis Netzknoten 3945 012 km 8,703
- Abschnitt 450 von Netzknoten 3945 012 km 0,000 bis Netzknoten 3945 004 km 0,372
- Abschnitt 451 von Netzknoten 3945 012 km 0,000 bis Netzknoten 3945 013 km 0,131
- Abschnitt 453 von Netzknoten 3945 013 km 0,000 bis Netzknoten 3945 004 km 0,319
- Abschnitt 460 von Netzknoten 3945 004 km 0,000 bis Netzknoten 3945 002 km 0,622
- Abschnitt 470 von Netzknoten 3945 002 km 0,000 bis Netzknoten 3945 003 km 0,312
- Abschnitt 480 von Netzknoten 3945 003 km 0,000 bis km 1,535 (Ende Ortsdurchfahrt Luckenwalde)

wird zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 9 BbgStrG die Stadt Luckenwalde.

### Einziehung

Folgende Teilstrecke verliert jede Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße und wird zum gleichen Zeitpunkt nach § 2 Absatz 5 FStrG eingezogen:

B 101 Abschnitt 445 von km 0,846 bis km 1,060.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck  
Abteilungsleiterin

### Umstufungsverfügung von Teilabschnitten der Bundesstraße 179 und Landesstraße 30 im Bereich Königs Wusterhausen

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Dienststätte Wünsdorf  
Vom 18. Oktober 2013

Auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses Nr. 40. 107172/179.9 vom 28. August 2009 werden Teilabschnitte der Bundesstraße 179 und Landesstraße 30 gemäß § 7 Absatz 2 und 6 in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) geändert worden ist, entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung abgestuft.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 wird nachstehende Umstufung nach § 2 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), in Verbindung mit § 3 und § 7 BbgStrG verfügt:

Die Bundesstraße 179

- Abschnitt 180 von Netzknoten 3747 011 km 1,445 bis Netzknoten 3747 002 km 3,836
- Abschnitt 190 von Netzknoten 3747 002 km 0,000 bis Netzknoten 3647 026 km 0,385
- Abschnitt 200 von Netzknoten 3647 026 km 0,000 bis Netzknoten 3647 028 km 1,770

und die Landesstraße 30

Abschnitt 030 von Netzknoten 3747 031 km 0,000 bis Netzknoten 3747 002 km 2,243 (lt. Planfeststellungsbeschluss ehemals Abschnitt 020 von Netzknoten 3747 008 km 3,012 (Gemarkungsgrenze) bis Netzknoten 3747 002 km 5,277)

werden zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 9 BbgStrG die Stadt Königs Wusterhausen.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck  
Abteilungsleiterin

**Widmungsverfügung  
von Teilstrecken zum 2-streifigen Neubau der B 179,  
Ortsumgehung Königs Wusterhausen**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Dienststätte Wünsdorf  
Vom 18. Oktober 2013

**Widmung**

Nach § 1 und § 2 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), und § 6 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) geändert worden ist, erhalten folgende Abschnitte der Bundesstraße 179 aufgrund des Neubaus, planfestgestellt unter Planfeststellungsbeschluss Nr. 40.107172/179.9 vom 28. August 2009, mit Verkehrsfreigabe voraussichtlich am 5. Dezember 2013 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt:

- Abschnitt 185 von Netzknoten 3747 028 bis Netzknoten 3747 027, Länge ca. 2,100 km
- Abschnitt 186 Netzknoten 3747 028 - Kreisverkehrsplatz, Länge 0,097 km.

Die neu gebauten Abschnitte einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen werden in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft und Bestandteil der B 179.

Diese genannten Verkehrsflächen werden als Kraftfahrstraße im Sinne von § 18 der Straßenverkehrsordnung eingestuft.

Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 5 FStrG die Bundesrepublik Deutschland.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck  
Abteilungsleiterin

**Umstufungsverfügung  
zur Abstufung L 523 und L 532  
im Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Dienststätte Cottbus  
Vom 24. Oktober 2013

Auf Grund der Änderung der Verkehrsbedeutung der Landesstraße 523 und der Landesstraße 532 auf Dauer sind die Straßen in die Straßengruppe der Kreisstraßen umzustufen.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2014 werden nachstehende Umstufungen nach § 7 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) geändert worden ist, verfügt:

Die Landesstraße 523

vom Abschnitt 010, von Netzknoten (NK) 4350004 nach NK 4350006  
mit einer Länge von 5,470 km

und die Landesstraße 532

vom Abschnitt 010 von NK 4350020 nach NK 4350021,  
vom Abschnitt 012 von NK 4350021 nach NK 4350007,  
vom Abschnitt 020 von NK 4350021 nach NK 4349013,  
vom Abschnitt 030 von NK 4349013 nach NK 4349014  
mit einer Länge von 8,744 km

werden einschließlich der Nebenanlagen zu Kreisstraßen abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Cottbus, Von-Schön-Straße 11, 03050 Cottbus zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Umstufungsverfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck  
Abteilungsleiterin Verkehr

**Feststellen des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Luckau  
Vom 24. Oktober 2013

Der Antragsteller plant im Landkreis Dahme-Spreewald, Gemarkung Schönwalde, Flur 6, Flurstück 204 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup> auf einer Fläche von 2,20 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 26.07.2013, Az.: **LFB 20.05 7020-6/02/13** durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03544 557300 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Luckau, Nordpromenade 19, 15926 Luckau eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND  
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

---

**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung  
der Deutschen Rentenversicherung  
Berlin-Brandenburg**

Bekanntmachung der Deutschen Rentenversicherung  
Berlin-Brandenburg  
Vom 13. November 2013  
Tel.: 030 3002-1040 oder 030 3002-0

Die Sitzung der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg findet am

**Donnerstag, den 12. Dezember 2013, 11:00 Uhr,**

im Sitzungssaal der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg am Standort Berlin, Knobelsdorffstraße 92 in 14059 Berlin, statt.

## BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 3. Dezember 2013, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 2736** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 1207, Gebäude- und Freifläche, Fahrstr. 56, Größe: 2.125 m<sup>2</sup> und Flurstück 1208,

Gebäude- und Freifläche, Fahrstr., Größe: 257 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 37.000,00 EUR.

Nutzung: ungenutzter Garagenkomplex mit baulichen Anlagen.  
Postanschrift: Fahrstr. 56, 15890 Eisenhüttenstadt.  
AZ: 3 K 67/12

### Amtsgericht Potsdam

#### Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Dienstag, 7. Januar 2014, 13:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. OG, Saal 304.1, das im Wohnungsgrundbuch von **Falkensee Blatt 18709** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 15,9056/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Falkensee, Flur 17, Flurstück 204/1, Gebäude- und Freifläche, Ruppiner Str. 8, 1.183 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im DG Nr. 5 des Aufteilungsplanes - mit Keller, Sondernutzungsrechte an Freisitzen und KFZ-Stellplätzen sind vereinbart, versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 91.500 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.02.2012 eingetragen worden.

Die 3-Zi-Wohnung befindet sich in dem Mehrfamilienhaus Ruppiner Str. 8 in 14612 Falkensee (DG links, Kaltmiete 530 EUR, Wohngeld 198,60 EUR, Wfl. 75,77 m<sup>2</sup>, Dachterrasse).  
AZ: 2 K 27/12

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 14. Januar 2014, 10:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Linthe Blatt 402** eingetragene Grundeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäudeeigentum auf Gemarkung Linthe, Flur 5, Flurstück 335, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Grund 27, groß: 863 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Linthe, Flur 5, Flurstück 335, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Im Grund 27, groß: 863 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem DDR-Fertigteilhaus (Typ 83 G der Baureihe „Stralsund“ vom VEB Vereinigte Bauelementewerke Stralsund) bebaut, Errichtungsjahr 1983, Umbau und Modernisierung nach 1990. Es ist voll unterkellert (nebst Garage im Keller), im Erdgeschoss sind 3 Zimmer, Küche, Flur und WC, im Dachgeschoss sind 2 Zimmer, Flur und Bad. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 29.000 EUR.  
AZ: 2 K 59/10

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Dienstag, 14. Januar 2014, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Lehnin Blatt 1690** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 132, Unland Gemarkung Lehnin, Größe: 228 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Unlandfläche parallel zur Zufahrtstraße zum Gewerbegebiet „Am Bahnhof“. Es hat die Form eines schmalen Streifens, der im Wesentlichen unbefestigt ist. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.12.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 100 EUR.

AZ: 2 K 341-2/12

### Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Mittwoch, 15. Januar 2014, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Bornim Blatt 805** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bornim, Flur 5, Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, Grüner Weg 1 A, groß: 860 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 219.000 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. November 2012 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Einfamilien-

wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. ca. 2000, Wfl. ca. 120 m<sup>2</sup>) einem Carport und einem Schuppen bebaut.

AZ: 2 K 245/12

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

**Montag, 20. Januar 2014, 12:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 21668** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 141, Flurstück 239, Gebäude- und Freifläche, Signalstraße 9, groß: 8.520 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Flur 141, Flurstück 205, Gebäude- und Freifläche, Signalstraße, groß: 1.221 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 73.000 EUR festgesetzt worden. Es entfallen auf das Grundstück:

lfd. Nr. 3, Flur 141, Flurstück 239: 64.000 EUR

und auf das Grundstück

lfd. Nr. 4, Flur 141, Flurstück 205: 9.000 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. Oktober 2012 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich ca. 10,5 km westlich von Brandenburg an der Havel im Stadtteil Kirchmöser West auf dem Gelände der Königlich-Preussischen Pulverfabrik, später Reichsbahnausbesserungswerk Brandenburg West. Die Bebauung besteht aus 2 Werkstatthallen mit Durchfahrgeleisen und einem 2-stöckigen Kopfbau (Bj. ca. 1914, Produktionsfläche ca. 1.000 m<sup>2</sup> im Erdgeschoss). Die Gebäude werden seit 1990 nicht genutzt und stehen leer. Früher waren hier eine Farbspritzanlage mit Wasch- und Trockenbereich und im Kopfbau Arbeits- und Sozialräume eingerichtet. Der Kopfbau ist vollständig entkernt. Das Objekt ist durch Vandalismus stark zerstört. Es besteht Altlastenverdacht. AZ: 2 K 300/12

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

#### Ministerium der Justiz

Folgendes Dienstsiegel ist beim Amtsgericht Cottbus in Verlust geraten:

Beschaffenheit: Gummistempel mit Holzgriff  
 Durchmesser: 33 mm  
 Umschrift: Amtsgericht Cottbus  
 Kennziffer: 166

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.